

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/09/0042

Rechtssatz

Die Manuduktionspflicht (Anleitungspflicht) des § 13a AVG qua § 1 DVG 1984 und § 11 VwGVG 2014 gilt auch im Verfahren betreffend Minderung der Erwerbsfähigkeit und Versehrtenrente nach dem OÖ KUFG 2000. Diese geht jedoch nicht so weit, dass eine Pflicht dazu bestünde, Unterweisungen zu erteilen wie ein Vorbringen zu gestalten ist, damit einem Antrag allenfalls stattgegeben werden kann, oder dass die Partei auf das Erfordernis der Widerlegung eines Sachverständigengutachtens auf gleicher fachlicher Ebene hingewiesen werden müsste (vgl. E 13. Februar 1997, 94/09/0320; E 17. Dezember 2014, 2013/10/0105).